

BEBAUUNGSPLAN DER STADT VELDEN
GEWERBEBEGEBIET AN DER VERBINDUNGSSTRASSE VELDEN - PFAFFENHOFEN - „IM TEICH“

ZEICHENERKLÄRUNG:

A) für die Festsetzung:

 GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES IN DIESEM VERFAHREN

FESTZULEGENDEN BAULINIEN:

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

 BAUGRENZE

 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

 INDUSTRIEGEBIET

II 2-VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

max. 7,00m DACHNEIGUNG 0° BIS 10° SATTELDACH
 TRAUFHÖHE

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL

GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

 SICHTWINKELFLÄCHE, DIE VON HOCHBAUTEN, ANPFLANZUNGEN ALLER ART, ZÄUNEN, STAPELN, HAUFEN U. SONSTIGEN GEGENSTÄNDEN FREI ZUHALTEN IST, DEREN HÖHE 1,00m Ü. FAHRBAHN ÜBERSCHREITET.

AUFTEILUNG DES STRASSENQUERSCHNITTS IN m

B) für die Hinweise:

 BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

59 BESTEHENDE FLURSTÜCKSNUMMER

 VORSCHLAG FÜR DIE NEUEINTEILUNG DER GRUNDSTÜCKE

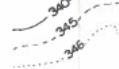
 UMFORMERSTATION
 DER GEMEINDLICHEN STROMVERSORUNG

ABWASSERLEITUNGEN:

 BESTEHEND

 GEPLANT

HÖHENLINIEN IN m ÜBER NN



weitere Festsetzungen:

1. Art der baulichen Nutzung
 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung (BAUNVO) vom 26.11.68
2. Maß der Nutzung
 Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BAUNVO, soweit sich nicht aus den Festsetzungen über die Geschoszahl und die überbaubaren Flächen, sowie den Grundstücksgrößen im Einzelfall ein geringeres Maß baulicher Nutzung ergibt. Die offene Bauweise gilt.
3. Nebenanlagen
 Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 der BAUNVO sind zulässig.
4. Garagen
 Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zu erstellen.
5. Baugestaltung
 - 5.1 Zulässig sind Satteldächer mit den unter A) festgesetzten Dachneigungen.
 - 5.2 Garagen und Nebenanlagen sind mit Pultdach in einer Dachneigung bis 12° möglich.
 - 5.3 Satteldächer dürfen mit rotbraunem Ziegelmaterial oder rotbraunes Wellblech gedeckt werden.
 - 5.4 Nebengebäude und Nebenanlagen sind so zu gestalten, daß sie sich den Hauptgebäuden unterordnen.
 - 5.5 Für den Außenanstrich dürfen nur gedeckte Farbtöne vorgesehen werden.
 - 5.6 Einfriedungen als Maschendrahtzaun, Höhe nach Erfordernissen, im Bereich der Sichtdreiecke jedoch max. 1.00 m.
 - 5.7 Eingrünungsmaßnahmen und Pflanzgebote gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BBAUG.
 - 5.8 Bei den Eingabeplänen der Einzelbauvorhaben sind grünordnerische Objektpläne mit einzureichen und vorzulegen. Der Bebauungsplan besteht aus diesem Planblatt und dem textlichen Teil der Satzung.
 - 5.9 Der zum Bebauungsplan erstellte und geprüfte Grundordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

a) Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 12.02.80 ausgearbeitet worden. Der Stadtratbeschuß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Velden
Pruy
1. Bürgermeister



13. Feb. 1980

b) Die Bürger wurden gemäß § 2a Abs. 2 und 3 BBauG an der Ausstellung des Bebauungsplanes in Form einer öffentlichen Darlegung und Anhörung, die am 21. Feb. 1980 veröffentlicht wurde und in der Zeit vom 22. Feb. 1980 bis 1.0. März 1980 stattfand, beteiligt.

Stadt Velden
Pruy
1. Bürgermeister



11. März 1980

c) Der Entwurf des Bebauungsplanes (Planblatt und gesonderter Textteil) mit Begründung, wurde vom Stadtrat am 11.03.80 beschlußgemäß gebilligt.

Stadt Velden
Pruy
1. Bürgermeister



12. März 1980

d) Das Landratsamt Nürnberger Land hat den Bebauungsplan mit Schreiben vomNr. gemäß § 11 BBauG mit/ohne Auflagen genehmigt.

Stadt Velden
Pruy
1. Bürgermeister

Velden, den



Dieter Loch 21.10.80